

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2006

Nr. 2006/807

Niedergösgen: Änderung landwirtschaftlicher Gestaltungsplan "Parzelle GB-Nr. 1872, Hof Bösch" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des landwirtschaftlichen Gestaltungsplanes "Parzelle GB-Nr. 1872, Hof Bösch" mit Sonderbauvorschriften (und Umweltverträglichkeitsbericht) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Änderung des landwirtschaftlichen Gestaltungsplanes "Parzelle GB-Nr. 1872, Hof Bösch" bezweckt die Erweiterung der vorhandenen Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung durch bodenunabhängige Tierhaltung (Art. 16a des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979, RPG, SR 700, Art. 36 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, RPV, SR 700.1, § 46 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1) beim Hof Bösch auf GB Nr. 1872 in Niedergösgen. Die Rindviehhaltung soll aufgegeben werden. Die Geflügelhaltung mit 8000 Mastplätzen wird im Rahmen des 2002 genehmigten landwirtschaftlichen Gestaltungsplanes weitergeführt. Mit der Änderung des Gestaltungsplanes soll die Schweinehaltung auf 77 Muttersauen, 46 Remonten, 245 abgesetzte Ferkel und 2 Eber erweitert werden.

Die Auflage erfolgte vom 26. Januar 2006 bis 27. Februar 2006. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht namentlich für Anlagen für die Haltung von mehr als 75 Mutterschweinen (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988, Anhang Ziffer 80.4 UVPV, SR 814.011). Die UVP-Pflicht gilt sowohl für Neuanlagen als auch für die wesentliche Änderung von bestehenden Anlagen. Mit dem neu vorgesehenen Tierbestand ist der Schwellenwert der UVPV überschritten, weshalb die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist. Im Umweltverträglichkeitsbericht wurden insbesondere die Aspekte der Luftreinhaltung (Gerüche), Gewässer-, Boden- und Landschaftsschutz sowie Lärm untersucht und beurteilt.

Das Amt für Umwelt hat in seinem Beurteilungsbericht vom 11. November 2005 festgestellt, dass das Vorhaben im Einklang mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert und als "umweltverträglich" bezeichnet werden kann. Die im Beurteilungsbericht formulierten Anträge zur Anpassung des Umweltverträglichkeitsberichtes vor der öffentlichen Auflage sind erfolgt. Die Anträge zum Baubewilligungsverfahren sind zu beachten und entsprechend in die Baubewilligung aufzunehmen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des landwirtschaftlichen Gestaltungsplanes "Parzelle GB-Nr. 1872, Hof Bösch" mit Sonderbauvorschriften wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilung im Rahmen der UVP von Fr. 1'090.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'113.--.
- 3.4 Der landwirtschaftliche Gestaltungsplan steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise dem interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(KA 431000/A 80553)
Beurteilung UVP:	Fr.	1'090.--	(KA 431001/A 80049/TP 112/220)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>2'113.--</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch die Staatskanzlei		

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (MS/GH) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (2)

Amt für Landwirtschaft

Sekretariat der Katasterschätzung

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen, mit 3 gen. Plänen (später), mit Rechnung
(Einschreiben)

Baukommission Niedergösgen, 5013 Niedergösgen

Bauernsekretariat Solothurn, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Buxtorf Lerch Weber AG, Vermessungs- und Ingenieurbüro, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach

Christian Meier, Böschweg 9, 5013 Niedergösgen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Niedergösgen: Genehmigung Änderung landwirtschaftlicher Gestaltungsplan "Hof Bösch, Parzelle GB-Nr. 1872" mit Sonderbauvorschriften.

Der Beschluss des Regierungsrates, der Beschluss des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Niedergösgen und der Umweltverträglichkeitsbericht werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 28. April 2006 bis zum 8. Mai 2006 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und auf der Gemeindeverwaltung Niedergösgen, 5013 Niedergösgen, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)